

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 8 (1943)

Heft: 117

Rubrik: Verband Schweizerischer Filmproduzenten (VSF)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

richter Dr. Schwegler einen ausführlichen Bericht entgegen über den vom besagten Gericht gefällten Entscheid.

7. Es wird vom Vorstand Stellung genommen zu einem Gesuch eines Mitgliedes um Schutz vor Entzug seiner Existenz. Der Vorstand beschließt entsprechende Maßnahmen.

Einige andere, das Kinogewerbe und die Verbände betreffende Fragen, über die noch nicht berichtet werden kann, haben den Vorstand noch stark beschäftigt.

J. L.

Zürcher Lichtspieltheaterverband

Unter dem Vorsitz von F. Dorn (Capitol) hat der Zürcher Verband noch vor Jahrestorschuß seine ordentliche Generalversammlung abgehalten. Einige Jahre führte die Lokalorganisation der Zürcher Kinobesitzer mangels des organisatorischen Kittes ein stilles Dasein. Erst die Landesausstellung 1939 und einige intern-gewerbliche Vorfälle brachten wieder den gewünschten engen Zusammenschluß und die Wiedererstarkung. Sekretär Walter Lang legte auf die Generalversammlung einen Bericht vor, der summarisch die ganze Entwicklung von 1937 bis 1941 darlegt. Er verfehlte darin natürlich nicht, auf die ungünstigen Auswirkungen hinzuweisen, welche die mannigfachen kriegswirtschaftlichen Maßnahmen auch auf das Kinogewerbe zur Folge haben. Präsident Dorn bemerkte in seinen Eröffnungsworten, ein enger Zusammenschluß der Kinotheater auf dem großen Platz Zürich sei mehr denn je notwendig, denn nur durch gemeinsames Vorgehen könnten die gemeinsamen Interessen wirksam gewahrt werden.

Der Geschäftsbericht und die Rechnungen auf Ende 1941 fanden einstimmige Genehmigung. Der Vorstand wurde gemäß den unterbreiteten Vorschlägen neu bestellt. Mit Bedauern nahm die Versammlung vom Rücktritt F. Dorns als Präsident Kenntnis, dessen sachliche und konziliante Amtsführung allgemein anerkannt war. An dessen Stelle ist nun M. Schaupp (Orient) getreten; ihm zur Seite stehen für die neue Amtsdauer 1943/44 folgende Mitglieder des Vorstandes: F. Dorn, J. Huber (bisher Rechnungsrevisor), Hs. Kaufmann, G. Schneider, O. Streicher und W. Wachtl. Ebenso einstimmig wurden Walter Lang als Sekretär und Walter Rohner als Rechnungsrevisor bestätigt und als zweiter neuer Revisor O. Hauser bezeichnet.

Aus der Zeit des Kampfes gegen die Einführung der Billettsteuer im Kanton Zürich besteht immer noch eine Darlehensschuld gegenüber verschiedenen Mitgliedtheatern, für die vorsorglicherweise ein Spezialfonds geüfnet worden ist, der heute 6300 Fr. aufweist. Es wurde ohne weitere Diskussion beschlossen, für einmal die größeren Posten zu 50 Prozent, die kleinen zu 100 Prozent zurückzuzahlen, was zusammen 4550 Fr. oder etwas mehr als die Hälfte der Restschuld ausmacht.

Eine lebhafte Aussprache entwickelte sich nach Abwicklung der statutarischen Geschäfte über die Autorengelühren. Die Versammlung wurde vom Präsidenten und dann namentlich vom Rechtskonsulten Dr. Duttweiler gründlich aufgeklärt. Die Abneigung gegen diese Gebühren, deren Auflage von den Kinotheatern als drückende Belastung empfunden wird, wurde ins grelle Licht gerückt. Dann wurde aber auch in kritischen Meinungsäußerungen der Mißstimmung über den für das Kinogewerbe abgeschlossenen Tarif-Vergleich Ausdruck gegeben. Die nächste Generalversammlung der schweizerischen Organisation wird damit vor vollendete Tatsachen gestellt und nur noch von dem Vergleich des Vorstandes mit der SUISSA Kenntnis nehmen können. Ernstlich wurde das Begehren erwogen, es sei ein neuer Vorstoß in parlamentarischer Richtung zu wagen, um doch noch dem Sinn und Geist des Bundesgesetzes über die Verwertung der Urheberrechte, wie er seinerzeit im Parlament zur Geltung kam, Recht zu verschaffen.

Zu einer Diskussion führte ferner die behördlich getroffene Regelung der Schließung der Theater an drei Tagen in der Weihnachtswoche, wofür eine gewisse Kompensation der Neujahrswoche verlangt wurde. — Das von der Verbandskasse offerierte gemeinsame Mittagessen vereinigte die Teilnehmer für einige Stunden zu geselligem Beisammensein und privater kollegialer Aussprache.

uk.

Verband Schweizerischer Filmproduzenten (VSF)

Filmproduktionsgewerbe und Warenumsatzsteuer.

Die Eidg. Steuerverwaltung, Sektion für Warenumsatz-, Luxus- und Ausgleichssteuern, hat uns mit Schreiben vom 21. Dezember 1942 in Beantwortung unserer schriftlichen und mündlichen Demarchen folgenden Bescheid erteilt:

«Wir kommen zurück auf Ihre Eingabe vom 22. Oktober, sowie auf die inzwischen stattgefundene telephonische Unterredung zwischen Ihrem Herrn Dr. Meyer und unserem Herrn. Dr. Wachter. Nach eingehender Prüfung der Sachlage sind wir auf Grund der uns geschilderten Verhältnisse, wie sie namentlich in unserem Schreiben vom 30. Juni 1942, Ziff. 2, lit. b in Bezug auf die Großfilme sowie in Ihrem Schreiben vom 22. Oktober hinsichtlich der Auftragsfilme kurz zusammengefaßt worden sind, damit einverstanden. Wir begründen unsere Stellungnahme hinsichtlich lit. a damit, daß es sich im inländischen Filmgewerbe in den aller-seltensten Fällen um eine Lieferung im Sinne von Art. 15, Abs. 1 WUB handelt. Dagegen betonen wir ausdrücklich, daß die in Ver-leih gegebenen Filme nach Art. 17 WUB als Ware gelten, auch wenn man berücksichtigt, daß das BG das Urheberrecht an Wer-ken der Literatur und Kunst vom 7. Dezember 1922 den Film diesen gleichstellt.

Handelt es sich bei den Filmen in der Regel um Waren, die nicht veräußert, sondern nur ausgeliehen werden, so geht ihnen auch die für die Besteuerung nach dem Lagersteuerbeschuß not-wendige Qualifikation als «Handelsware» ab.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß dieses Zu-geständnis erfolgt, um einerseits eine steuerliche Schlechterstel-lung des inländischen Filmes gegenüber dem importierten zu ver-meiden, andererseits um auch steuerliche Ungleichheiten im inländi-schen Filmgewerbe selbst (Großfilm und Auftragsfilm) zu ver-hüten. Diese Regelung gilt im übrigen bis auf weiteres; wir be-halten uns demnach vor, nötigenfalls darauf zurückzukommen. Sie gilt im ferneren nur für die dem Verband schweizerischer Filmproduzenten sowie dem Film-Verleiher-Verband in der Schweiz angeschlossenen Mitglieder; für dissidente Filmproduzenten oder -Verleiher behalten wir uns nötigenfalls (je nach den Verhält-nissen) eine Sonderregelung vor.»

*

Daraus ergibt sich für die Frage, in welcher Weise die Film-produzenten durch die Warenumsatzsteuer erfaßt werden, fol-gendes:

1./ Die Produzenten von Spiel- und Auftragsfilmen müssen sich *nicht* als Grossisten im Sinne von Art. 8/9 WUB im Grossisten-register registrieren lassen. Sie sind daher im Sinne des WUB *nicht* steuerpflichtig und müssen mit der Eidg. Steuerverwaltung *nicht* abrechnen.

2./ Die Tatsache, daß die Produzenten von Spiel- und Auf-tragsfilmen nicht Grossisten sind, besagt aber nicht, daß sie durch die Warenumsatzsteuer in keiner Weise — auch nicht auf indirek-tem — Wege belastet werden. Vielmehr kann natürlich der Lie-ferant, der einem Produzenten Waren für die Herstellung eines Filmes liefert (z. B. Rohfilm), dem Produzenten die Warenumsatz-steuer verrechnen.

3./ Der Filmproduzent ist grundsätzlich berechtigt, die von ihm bezahlten Warenumsatzsteuerbeträge auf seinen Auftraggeber zu überwälzen. Maßgebend ist Art. 29 WUB, wonach die Ueber-wälzung der privatrechtlichen Vereinbarung vorbehalten bleibt. Es empfiehlt sich, bei der Stellung von Offerten und bei Ver-tragsabschluß auf die Berechnung der Warenumsatzsteuer aus-drücklich hinzuweisen.

Wenn der Filmproduzent die von ihm bezahlten Warenumsatz-steuerbeträge auf seinen Auftraggeber überwälzen kann und über-wälzen will, so ist hiefür die Verfügung Nr. 578 A/42 der Preis-kontrollstelle des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes betr. Ueber-

wälzung der Warenumsatzsteuer in Handwerk und Gewerbe vom 10. Februar 1942 maßgebend. Darnach darf der *effektiv* auf der hergestellten, bearbeiteten oder sonstwie umgestalteten Ware lastende Steuerbetrag auf den Auftraggeber überwält werden. Der Filmproduzent darf aber seinem Auftraggeber an Warenumsatzsteuer nicht mehr belasten, als er seinem Lieferanten selber bezahlt hat. Mit anderen Worten: Er darf an der Warenumsatzsteuer nicht verdienen.

4./ Die *Filmkopieranstalten* sind als *Grossisten* steuer- und anmeldepflichtig, sofern sie im Kalenderjahr einen Umsatz von mehr als Fr. 35 000.— erreicht haben (Art. 9, Abs. 2 und 3 WUB).

*

Diese Publikation ist der Eidg. Steuerverwaltung unterbreitet worden; sie hat dem Sekretariat VSF am 8. Januar 1943 telephonisch mitgeteilt, daß sie nichts dagegen einzuwenden habe.

Wir weisen noch besonders darauf hin, daß die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bezug auf die Spiel- und Auftragsfilme getroffene Regelung nur für die dem Verband schweizer. Filmproduzenten sowie dem Film-Verleiher-Verband in der Schweiz angeschlossenen Mitglieder gilt. Für dissidente Filmproduzenten oder -Verleiher behält sich die Eidg. Steuerverwaltung nötigenfalls je nach den Verhältnissen eine Sonderregelung vor.

Zürich, den 8. Januar 1943.

Sekretariat VSF.

Aufhebung der Luxussteuer

auf Filmen sowie photographischen und **Projektionsapparaten**, die als Werkmaschinen oder Werkstoffe verwendet werden.

Durch den Bundesratsbeschluß vom 29. Dezember 1942 ist ein Artikel 9^{bis} in den Luxussteuerbeschluß vom 13. Oktober 1942 eingeführt worden. Darnach sind u. a. von der Luxussteuer befreit die Lieferungen von Luxuswaren, die der Abnehmer *ausschließlich* als Werkzeug für die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes verwendet. Der Begriff «Werkzeug» hat hier eine über den üblichen Sprachgebrauch hinausgehende Bedeutung. Es fallen darunter nicht nur photographische und Projektions-Apparate, sondern auch *Filme*. Der Filmproduzent ist daher von der Luxussteuer befreit, wenn er solche Waren ausschließlich für die Ausübung seines Berufes oder Gewerbes verwendet. Auch Filmprojektoren für Kinos und für Wandervorführungen sind davon ausgenommen. Nach der Verfügung Nummer 2 des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 29. Dezember 1942 hat der Abnehmer, der gemäß den vorerwähnten Artikel 9^{bis} LST. für eine Belieferung mit Luxuswaren die Steuerfreiheit beansprucht, dem Lieferanten, bevor die Lieferung ausgeführt wird, eine schriftliche Bescheinigung über die Warenverwendung in doppelter Ausfertigung auszustellen. In dieser Bescheinigung sind anzugeben:

1. Name oder Firma und Adresse des Bezügers von Luxuswaren,
2. Name und Firma und Adresse des Lieferers,
3. Art und Menge der gelieferten Luxuswaren,
4. Verwendungszweck,
5. Datum der Lieferung,
6. Höhe des Entgelts.

Die Steuerverwaltung stellt das Formular für die obenerwähnte Erklärung aus und gibt es gegen Vergütung der Selbstkosten ab. Voraussichtlich ist das Formular in der nächsten Zeit auch bei den Poststellen erhältlich. Es kann auch beim Sekretariat des SLV bezogen werden.

Laut Mitteilung der Eidg. Steuerverwaltung muß die Bescheinigung bei *jeder* Lieferung ausgestellt werden.

SLV und VSF.

Bericht über das Schiedsgerichtsverfahren aus Film-Mietverträgen

im Jahre 1942,

erstattet vom Obmann des Schiedsgerichts,
Oberrichter Peter in Bern.

Im einzelrichterlichen Verfahren (Streitwert bis und mit 1000 Franken) wurden im abgelaufenen Jahr 1942 total 9 Prozesse hängig gemacht. Im einten Fall war der angerufene Schiedsrichter nicht zuständig, da sich die Streitigkeit auf ein welsches Formular stützte und die Beklagte in der welschen Schweiz Domizil hatte. Die Akten wurden der Klägerin retourniert.

In 5 Fällen kam zwischen Parteien nach Einreichung der Klage ohne Zutun des Schiedsrichters ein Vergleich zustande. In einem Falle wurde die Klage zurückgezogen, in einem andern konnte nach durchgeführtem Beweisverfahren in der Verhandlung zwischen Parteien eine Verständigung erzielt werden und nur in einem einzigen Falle mußte geurteilt und die Klage zugesprochen werden.

In der Kompetenz des dreigliedrigen Schiedsgerichtes (Streitwert über Fr. 1000.—) wurden 1942 im ganzen 7 Prozesse hängig gemacht. Von diesen 7 Prozessen wurden 3 unter den Parteien direkt durch Vergleich erledigt, der eine allerdings erst nach einer langen Tröhlerei, indem vorerst die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bestritten wurde. Erst als diese durch die ordentlichen Gerichte festgestellt und nachdem der Schriftenwechsel durchgeführt und Termin zur Verhandlung angesetzt war, kam in letzter Stunde der Vergleich zustande. Es ist selbstverständlich, daß durch ein solches Verhalten nicht nur der Beklagten, die diese Kosten verursacht, sondern leider auch der Klägerin unnütze Kosten erwachsen.

In einem Prozeß konnte vor Schiedsgericht nach durchgeführtem Beweisverfahren ein Vergleich abgeschlossen werden.

In 3 Fällen mußte geurteilt werden und zwar wurde in zwei Fällen die Klage zugesprochen, in einem Falle abgewiesen.

Ich möchte an dieser Stelle erneut betonen, daß fast in den meisten Fällen die Klageanhebung vermieden werden könnte, wenn sich Parteien, speziell die Beklagten, rechtzeitig die Mühe, zu einer Verständigung zu kommen, geben würden.

Zu meiner Genugtuung kann ich konstatieren, daß sich die Kläger bei Anhebung des Prozesses, entgegen der früheren Praxis, vermehrt die Mühe nehmen, ihre Klageansprüche zu formulieren und richtig zu begründen. Doch kam auch dieses Jahr noch ein Fall vor, wo die Klägerin dem Obmann mit dem lakonischen Briefe: «Beigeschlossen sende ich Ihnen die gesamten Akten in unserem Streit mit X und ersuche Sie, das Nötige zu veranlassen» glaubte, ihre Forderung von vielen 1000 Franken genügend formuliert und begründet zu haben. Ich retournierte die Akten mit dem Ersuchen, eine richtige Klage mit einem förmlichen Begehren, woraus hervorgehen sollte, welcher Betrag verlangt wird, in 3 Doppeln einzureichen. Seither hörte ich nichts mehr in dieser Angelegenheit, Wahrscheinlich haben sich Parteien verständigigt, was immer noch das Beste ist.

Zum ersten Mal wurde das statutengemäße Verbands-Schiedsgericht des Filmverleiher-Verbandes, dessen Obmann ich ebenfalls bin, angerufen. Nachdem die Beklagte vorerst die Zuständigkeit bestritten hatte, konnte, nach deren Bejahung durch den ordentlichen Richter, nach langem das interessante Urteil gefällt werden. Die Beklagte, die sich am Urteilstermin nicht beteiligte, reichte dann eine erste Nichtigkeitsklage gegen das Urteil ein, die vom Appellationshof des bernischen Obergerichtes abgewiesen wurde. Nach Einleitung der Vollstreckung reichte, nach längst abgelaufener Frist, der Anwalt der Beklagten eine zweite Nichtigkeitsklage beim bernischen Obergericht ein mit dem Erfolg, daß die Nichtigkeitsklage erneut unter Kostenfolge abgewiesen wurde, was dem Anwalt überdies eine Tröhlerruße eintrug.

Bern, den 12. Januar 1943.